

Landkreis: Ostalbkreis
Stadt: Bopfingen
Gemarkung: Bopfingen

Stadt Bopfingen „Beim Altersheim“



Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

11.07.2025

Planverfasser:



PLAN WERK STADT
Landschaftsarchitekt BDLA
Andreas Walter
Deutschordenstr. 38
73463 Westhausen
Tel.: 0 73 63 / 91 97 94
E-Mail: walter@la-walter.de

Inhalt

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

- 1. Anlass**
 - 2. Rechtliche Grundlagen**
 - 3. Methodik**
 - 4. Plangebiet und örtliche Situation**
 - 5. Konfliktanalyse**
 - 5.1 Kurzbeschreibung der Planung**
 - 5.2 Wirkfaktoren**
 - 6 Durchführung der artenschutzrechtliche Relevanzprüfung**
 - 6.1 Habitatanalyse**
 - 6.2 Betroffenheit der Artengruppen**
 - 7. Resümee und Zusammenfassung**
 - 8. Literatur und Quellen**
- Anlage. Plan Artennachweis**

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

1. Anlass

Die Stadt Bopfingen möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur weiteren Innenentwicklung schaffen. Hierzu wird der Bebauungsplan „Beim Altersheim“ aufgestellt. Das Plangebiet befindet sich im Osten von Bopfingen und liegt an der B29.

Durch das Vorhaben ist es nicht ausgeschlossen, dass es bau- oder betriebsbedingt zu Eingriffen bzw. zu Beeinträchtigungen geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten kommt. Um die artenschutzrechtlichen Gesetze zu beachten ist es erforderlich eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchzuführen.

2. Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen.

Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäischer Vogelarten erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig.

Die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Dabei sind

Streng geschützte Arten: Besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 aufgeführt sind.

Eine Liste der streng geschützten Arten kann beim BfN (WISIA) abgerufen werden.

Europäische Vogelarten: in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG.

3. Methodik

1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung** werden für das Plangebiet Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft (**Abschichtung**).

2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen der Anhang IV-Arten oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** vertieft zu untersuchen.

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

Ergebnis:

Eine artenschutzrechtliche Prüfung wird aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung nicht erforderlich (vgl. Kap. 6 ff.).

4. Plangebiet und örtliche Situation

Datengrundlage:

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- vorhandenes Datenmaterial
- Begehungen und Kartierungen am 28.03.2025; 10.04.2025; 24.04.2025; 12.06.2025 zu unterschiedlichen Tageszeiten.





Das überplante Gebiet befindet sich im Osten von Bopfingen an der B29 gelegen. Das überplante Gebiet ist bereits bebaut. Innerhalb des geplanten Geltungsbereichs befinden sich Wohnbebauung, mehrere Einzelhandelsstandorte, sowie Dienstleistungsbetriebe eine Pflegeeinrichtung und eine kleine Tankstelle. Das überplante Gebiet ist von weiterer typischer städtischer Bebauung umgeben.

5. Konfliktanalyse

5.1 Kurzbeschreibung der Planung

Die gesamte Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 5 ha. Die geplanten Nutzungen innerhalb des Bereichs des B-Plans decken sich überwiegend mit der bisherigen Nutzung.



Entwurf Bebauungsplan „Beim Altersheim“ in Bopfingen; LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH, Stand 11.07.2025

5.2 Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Darauf wird bei Bedarf in Tabelle 6.1 eingegangen.

Durch die bestehende Bebauung sind weitere, über die bestehenden anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren hinaus durch das Vorhaben nicht in erheblichem Maß zu erwarten.

Bei potentiellen Um- und Neubaumaßnahmen kann es baubedingt durch Bewegungsunruhe, Lärm- und Staubemissionen zu zeitlich und räumlich begrenzten Störungen der lokalen Fauna kommen.

6 Durchführung der artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

6.1 Habitatanalyse

Das Plangebiet wurde mehrmals begangen (siehe Kapitel 4). Das Ergebnis wird im Folgenden wiedergegeben. Das Plangebiet beschreibt die tatsächlich für das Vorhaben in Anspruch genommenen Bereiche; das Untersuchungsgebiet geht über das Plangebiet hinaus und umfasst auch umliegende Flurstücke und Strukturen.

Habitatanalyse:

Das überplante Gebiet befindet sich im Osten von Bopfingen an der B29 gelegen. Das überplante Gebiet ist bereits bebaut. Innerhalb des geplanten Geltungsbereichs befinden sich Wohnbebauung, mehrere Einzelhandelsstandorte, sowie Dienstleistungsbetriebe eine Pflegeeinrichtung und eine kleine Tankstelle.

Das überplante Gebiet ist von weiterer typischer städtischer Bebauung umgeben.

Im geplanten Geltungsbereich und in der näheren Umgebung befinden sich mehrere Gärten verschiedener Größe. Darin befinden sich teilweise ältere, große Gehölze. Insbesondere südlich des geplanten Geltungsbereichs befinden ältere Strauch- und Gehölzbestände.

Habitat eignung:

Im Untersuchungsraum wurde keine Pflanzenart des Anhang IV der FFH-Richtlinie nach Aktenlage nachgewiesen.

Die Grundlage für die Bewertung und Einschätzung im Hinblick auf die womöglich betroffene und nicht betroffene Fauna beruht auf vorgenommenen Begehungen und Ableitungen anhand der vorhandenen Biotopstrukturen und Nutzungen potentiell vorkommenden bzw. auszuschließenden Arten.

Vögel:

Im Untersuchungsgebiet besteht durch beobachtetes Revierverhalten für mehrere Arten ein Brutverdacht. Bei den beobachteten Arten handelt es sich um siedlungsbewohnende Arten, bei denen es sich in der Regel um häufige Allerweltsarten handelt. Potentiell eignen sich vor allem größere Bäume und Sträucher in den Gärten und entlang der Straßen im untersuchten Gebiet als Habitatstrukturen.

Durch Festsetzungen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern werden auch weiterhin Habitatstrukturen für die Vorkommenden Allerweltsarten zur Verfügung stehen.

Zum Schutz von in der Umgebung brütenden Vögel sind potentiell notwendige Rodungsarbeiten auf das notwendige Maß zu beschränken und im Zeitraum 01.10. bis zum 28.02. durchzuführen.

Eine Verschlechterung der vorkommenden Populationen ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Fledermäuse:

Die im untersuchten Gebiet vorkommenden großen Bäume sind potentiell als Habitat für Fledermäuse geeignet. Weiter bieten auch Gebäude im untersuchten Gebiet (insbesondere die leerstehende Fabrikhalle süd-östlich des Geltungsbereichs) ein Habitatpotential für Fledermäuse.

Bei Abbruch- oder Umbauarbeiten an den Gebäuden ist vor Beginn der Baumaßnahme das betreffende Gebäude genau auf die Anwesenheit von Fledermäusen zu untersuchen. Bei Vorfinden von Fledermäusen ist die Maßnahme mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ebenso ist bei Rodungsarbeiten (insbesondere größerer, älterer Bäume) der betreffende Baum vor Beginn der Maßnahme auf Höhlen, Risse und Spalten, die sich als Quartier für Fledermäuse eignen, hin zu untersuchen.

Da sich das überplante Gebiet im Wesentlichen durch das Vorhaben nicht verändert, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der lokal vorkommenden Arten zu rechnen.

Reptilien, Amphibien, Libellen, Fische, Käfer, Tagfalter, Nachtfalter, Schnecken und Muscheln

Aktenkundig befinden sich im Plangebiet keine Vorkommen der o.g. Artengruppen des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Im bebauten innerstädtischen Bereich ist nicht mit dem Vorkommen seltener und geschützter Arten zu rechnen.

Weitere Artengruppen:

Keine Lebensraumeignung vorhanden.

6.2 Betroffenheit der Artengruppen

Artengruppe Vögel

Methodik

Es erfolgten vier Begehungen im Zeitraum vom 28.03.2025 bis zum 12.06.2025 zu unterschiedlichen Tageszeiten. Als Leitlinie für die Auswahl der geeigneten Kartiermethode wurden die Empfehlungen im Standardwerk „Methodenstandards zu der Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2025) genutzt. Hierbei wurde eine Linienkartierung durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet umfasst den geplanten Geltungsbereich, sowie die umliegenden Flurstücke.

Ergebnisse

Die Ergebnisse der Vogelkartierung sind im Folgenden tabellarisch, als auch kartographisch (im Anhang) dargestellt.

	Art	RL BW	RL D	Beobachtung im Untersuchungsraum
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	Im Untersuchungsraum konnten mehrere Amseln beim Reviergesang festgestellt werden.
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	In den Gartenbereichen des untersuchten Gebiets konnten Blaumeisen beim Reviergesang festgestellt werden.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	In den Hecken- und Gebüschbereichen des untersuchten Gebiets konnten Buchfinken beim Reviergesang beobachtet werden.
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	*	*	Im untersuchten Gebiet konnten mehrere Dohlen beim Überflug und auf Nahrungssuche beobachtet werden.
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	Im untersuchten Gebiet konnten mehrfach Elstern bei der Nahrungssuche beobachtet werden.
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	In den Siedlungsbereichen konnten mehrere Feldsperlinge unter anderem bei der Nahrungssuche beobachtet werden.
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	In den Gartenbereichen des untersuchten Gebiets konnten mehrere Grünfinken beim Reviergesang beobachtet werden.
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	In den Siedlungsbereichen konnten mehrere Hausrotschwänze beim Reviergesang beobachtet werden.
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	In den Siedlungsbereichen konnten mehrere Haussperlinge unter anderem bei der Nahrungssuche beobachtet werden.

Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	In den Siedlungs- und Gartenstrukturen des untersuchten Gebiets konnten mehrere Kohlmeisen beim Reviergesang festgestellt werden.
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	In den Heckenstrukturen des untersuchten Gebiets konnten Mönchsgrasmücken beim Reviergesang festgestellt werden.
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	Im untersuchten Gebiet konnten mehrere Rabenkrähen bei der Nahrungssuche und im Überflug beobachtet werden.
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	Südlich des Plangebiets konnte eine Ringeltaube beim Reviergesang festgestellt werden.
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	In den Gartenstrukturen des untersuchten Gebiets konnten Rotkehlchen beim Reviergesang festgestellt werden.
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	Nördlich des geplanten Geltungsbereichs konnte ein Zaunkönig beim Reviergesang festgestellt werden.
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	Südlich des geplanten Geltungsbereichs konnte ein Zilpzalp beim Reviergesang beobachtet werden.

RL BW Rote Liste Baden - Württemberg	0	erloschen oder verschollen vom Aussterben bedroht
	1	vom Erlöschen bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	V	Arten der Vorwarnliste
	*	nicht gefährdet

RL D Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet Arten
	R	mit geografischer Restriktion
	V	Art der Vorwarnliste
	*	nicht gefährdet

Bei den Begehungen konnten nur siedlungsbewohnende Arten festgestellt werden. Bei diesen handelt es sich in der Regel um häufige Allerweltsarten.

Da sich das überplante Gebiet im Wesentlichen durch das Vorhaben nicht verändert, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der lokal vorkommenden Arten zu rechnen.

Potentiell notwendige Rodungsarbeiten bei Neu- oder Umbaumaßnahmen sind in der Zeit von Oktober bis Ende Februar zu roden.

Es ist durch das Vorhaben nicht von einer Verletzung der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG zu rechnen.

Tabelle: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg (LUBW 2010)

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Farn- und Blütenpflanzen	Kein Hinweis auf das Vorkommen streng geschützter Arten im Rahmen der Gebietsbegehung.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Im Plangebiet sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Käfer	Die streng geschützten Käferarten benötigen spezielle Lebensräume (Wälder, Totholz, Höhlen), die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Schmetterlinge	Die streng geschützten Schmetterlingsarten sind aufgrund ihrer Verbreitung oder ihrer Ansprüche an spezielle Lebensräume (Magerrasen, feuchte Wälder, etc.) gebunden, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Amphibien und Reptilien	Im untersuchten Gebiet ist durch das Fehlen geeigneter Habitatausstattung nicht mit einem Vorkommen gefährdeter Amphibien- oder Reptiliennarten zu rechnen.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Avifauna	Im Plangebiet konnten nur typische siedlungsbewohnende Arten festgestellt werden. Bei diesen handelt es sich in der Regel um häufige Allerweltsarten. Da sich der Bestandszustand durch das Vorhaben nur unwesentlich ändert, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen zu rechnen.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Säugetiere: Fledermäuse	Im untersuchten Gebiet befinden sich alte Bäume und Gebäude, die sich potentiell als Unterschlupf von Fledermäusen eignen. Bei Fällung alter Bäume sind diese auf Spalten und Höhlen, die sich als Fledermausquartier eignen zu untersuchen. Bestandsgebäude sind bei Abriss- und Umbaumaßnahmen auf die Da sich der Bestandszustand durch das Vorhaben nur unwesentlich ändert, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen zu rechnen.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	

Sonstige Säuger	Keine Lebensräume gegeben.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	

7. Resümee und Zusammenfassung

Die Stadt Bopfingen möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur weiteren Innenentwicklung schaffen. Hierzu wird der Bebauungsplan „Beim Altersheim“ aufgestellt. Durch das Vorhaben sind artenschutzfachliche Konflikte nicht auszuschließen. Aus diesem Grund wurde das überplante Gebiet artenschutzfachlich untersucht.

Da es sich bei dem überplanten Bereich um bebautes Gebiet handelt, konnten erwartungsgemäß nur typische siedlungsbewohnende Arten festgestellt werden. Bei diesen handelt es sich in der Regel um häufige Allerweltsarten.

Da sich der Bestandszustand durch das Vorhaben nur unwesentlich ändert, ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands dieser häufigen Allerweltsarten nicht zu erwarten.

8. Literatur und Quellen

Gesetze, Rechtsverordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992

Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArt-SchV) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)



Abk.	Deutscher Name	Rote Liste BW
A	Amsel	
Bm	Blaumeise	
B	Buchfink	
D	Dohle	
E	Elster	
Fe	Feldsperling	Kat. V
Gf	Grünfink	
Hr	Hausrotschwanz	
H	Haussperling	Kat. V
K	Kohlmeise	
Mg	Mönchsgrasmücke	
Rk	Rabenkrähe	
Rt	Ringeltaube	
R	Rotkehlchen	
Z	Zaunkönig	
Zi	Zilpzalp	

- Brutvogelkartierung
Einstufung nach Roter Liste BW
- 0 - ausgestorben oder verschollen
 - 1 - vom Aussterben bedroht
 - 2 - stark gefährdet
 - 3 - gefährdet
 - V - Vorwarnliste
 - R - extrem selten
 - ungefährdet
 - Brutvogel
 - Nahrungsgast, Durchzügler, Überflug, etc.
 - Überflug, Ein-/Abflug
- nicht alle Signaturen der Legende sind im Plan dargestellt
- Planungsbereich

Brutvogelkartierung
 LANDKREIS: Ostalbkreis
 STADT: Bopfingen
 GEMARKUNG: Bopfingen
Bebauungsplan "Beim Altersheim"

LAGEPLAN M/1:2.000
 Gefertigt:
 Westhausen, den 11.07.2025

